

Noveos

Perspektiven
für Menschen mit
psychischer
Beeinträchtigung

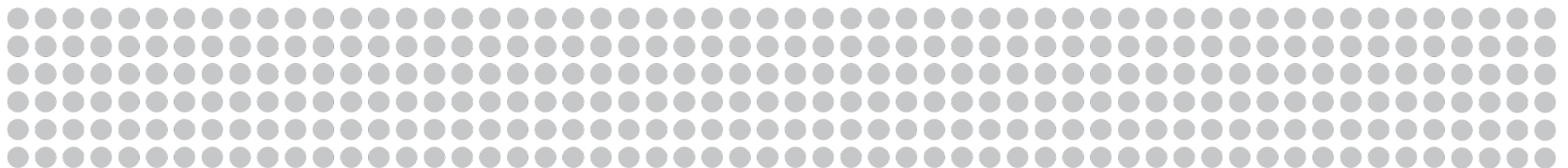
IVG-Revision 6a/6b

**Auswirkungen auf die Organisationen mit Angeboten für Menschen mit
Psychischer Behinderung**

Mobile: Perspektiven für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

27. Mai 2011

Tino Käser



IVG-Revisionen

Rückschau: Neuerungen der 5. IVG-Revision

5. IVG-Revision in Kraft seit 2008

„Integration vor Rente“

- Früherfassung
- Neue Eingliederungsmassnahmen insbesondere für Menschen mit psychischer Behinderung
- Erschwerung Rentenzugang z.B. für somatoforme Schmerzstörung wie Fibromyalgie
- Verschärfung der Mitwirkungspflicht und der Sanktionen

IVG-Revisionen

Neuerungen der 5. IVG-Revision

Integrationsmassnahmen der 5.IVG:

Für Versicherte mit Arbeitsfähigkeit von mindestens 50% über 6 Monate

Vorwiegend psychisches Leiden

Dauer: max. 1 Jahr

Taggeld

2 Arten:

- sozialberufliche Rehabilitation zur Wiederherstellung der Eingliederungsfähigkeit
- Beschäftigungsmassnahmen zur Erhaltung Restarbeitsfähigkeit

IVG-Revisionen

Neuerungen der 5. IVG-Revision

Integrationsmassnahmen 5. IVG

Problematiken in der praktischen Umsetzung:

Die Arbeitsfähigkeit wird durch die RAD-Ärzte „theoretisch“ beurteilt

Angebot für Aufbau/Belastungstraining sehr unterschiedlich je nach Anbieter

Häufiger Wechsel von Ansprechperson bei IV-Stelle

Fehlende Begleitung nach Abschluss

IVG-Revisionen

- 6a:**
- soll 2012 in Kraft treten
 - genehmigt am 18. März 2011
 - Referendum?

6. IVG-Revision (Teil a)

Ziel:

Ersparung ca. 500 Mio. pro Jahr

Überprüfung aller IV-Renten bis 2017

Reduktion von ca. 12.500 gewichteten (vollen) Renten, betrifft ca. 17.000 Personen

Umsetzung:

- 1. Aufhebung/ Herabsetzung von Renten bei Schmerzstörungen oder ähnlichen Sachverhalten**
- 2. Eingliederungsorientierte Rentenrevision**
- 3. Assistenzbeitrag**

6. IVG-Revision (Teil a)

1. Aufheben oder Reduktion von Renten, die gestützt sind auf Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzustände oder ähnliche Sachverhalten

Ziel:

- Gleichbehandlung aller Versicherten vor und nach 2008
- Alle Renten dieser Gruppe sollen zwischen 2012-2015 überprüft werden
- In der Regel sollen alle Renten aufgehoben werden
- Nach Aufheben oder Reduktion der Rente Anspruch auf berufliche Massnahmen (vor allem Arbeitsvermittlung, max. 2 J)

Ausnahmen sind davon nicht betroffen:

- über 55j alt
- Rente seit über 15 Jahren
- Invalidität auch aufgrund zusätzlicher Erkrankung
- Erfolglose, lange, intensive und allumfassende Therapie

6. IVG-Revision (Teil a)

Wer ist vor allem betroffen von dieser Reduktion:

- Somatoforme Schmerzstörung Fibromyalgie
- „Schleudertrauma“ ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle
- Chronicfatigue Syndrom

Wer nicht:

- Depression und bipolare Störung
- Persönlichkeitsstörung
- Schizophrenie und Psychosen
- Essstörung
- Zwangsstörung
- PTSD

6. IVG-Revision (Teil a)

2. Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Wie:

- Überprüfung der Akten
- vertiefte Abklärung/interdisziplinäres Assessment
- Eingliederungsplan
- Teilnahme obligatorisch
- Nach Abschluss neue Bestimmung zu **IV-Grad und Rentenanspruch**

Dauer:

- max. 1 Jahr
- Beratung/Begleitung während Eingliederungsmassnahme und 3 Jahren danach Kein Taggeld, Rente wird weiter bezahlt während der Dauer der Massnahme

6. IVG-Revision (Teil a)

Auffangregelung:

- gültig 3 Jahren nach Entscheid
- bei Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit um mindestens die Hälfte
- Anspruch auf Übergangsleistungen in der früheren Rentenhöhe während erneuter Abklärung des IV-Grades

Keine Quoten für Arbeitgeber

Anreize für Arbeitgeber: bisherige Pensionskasse bleibt zuständig während 3 J,
Beratung/Begleitung, Einarbeitungszuschüsse

Rentenreduktion unabhängig ob betroffene Person eine Arbeitsstelle hat oder nicht

6. IVG-Revision (Teil a)

3. Assistenzbeitrag

Finanzielle Unterstützung für selbständiges Leben von Behinderten
Voraussetzung: Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Diskriminierung von psychisch kranken Menschen:

- nur HE wenn Anspruch auf IV-Rente
- Assistenz durch Spitex und sozialpsychiatrische Vereine ist von der Unterstützung ausgeschlossen
- Das Auftreten als Arbeitgeber ist für psychisch kranke Menschen, insbesondere wenn in einer akuten Krise Unterstützungsbedarf besteht, kaum möglich

IVG-Revisionen

- 6b:** - soll 2015 in Kraft treten
- im Frühling 2012 im Parlament

6. IVG-Revision (Teil b)

Ziel: dauerhafte Sanierung der IV und Tilgung der Schulden der IV bei der AHV

Umsetzung: z.B. stufenloses Rentensystem, Anpassung Kinderrenten, Begrenzung Übernahme von Reisekosten, Anpassungen bei IV-Anlehren ,.....

Chancen:

- Betonung auf Ressourcen
- Steigerung „öffentliches“ Vertrauen in die Sozialversicherung

Risiken:

- ungenügende Anreize für Arbeitgeber
- Diskriminierung durch Ausschluss bestimmter Diagnosen
- grosse Verunsicherung der Betroffenen
- unrealistische Vorstellungen in Bezug auf Eingliederungsfähigkeit-/ und Möglichkeit

6. IVG-Revision (Teile a und b) / Auswirkungen auf die Organisationen

Chance

Erfordert ein aktives Überdenken der Angebote und des Zielpublikums
Anpassung der Angebot bzw. Entwickeln von neuen Angeboten

Erfordert aktivere Zusammenarbeit mit
Anbietern ähnlicher Leistungen, Wirtschaft, IV-Stellen und Gemeinden

Risiken

Finanzierungslücken

Destabilisierung, Verunsicherung- /Veränderung der Klientel

6. IVG-Revision (Teile a und b) / Auswirkungen auf die Betroffenen Menschen

Chance

zur Überprüfung und Reflektion der eigenen Situation dank der neuen Leistungen- / Angebote der IV

Risiken

Destabilisierung, Verunsicherung durch angedrohte Rentenkürzung

Ausschluss aus Leistungen: „Theoretische Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit“ ist nicht gleichzusetzen mit „Finden eines Arbeitsplatzes“: Dazwischen klaffen oft Welten.

Abschiebung in die Fürsorge

IVG-Revisionen

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit